

**Beschluss Nr. 6/2008  
der Vertragskommission Jugend  
am 2. Oktober 2008**

**Stationäre Hilfen nach §§ 34, 35, 35a i. V. mit § 41 SGB VIII:  
Pauschale für die Vorhaltung von Treffpunkten — Individualangebote  
(Matrix, Teil C in der Rahmenleistungsbeschreibung)**

In der Rahmenleistungsbeschreibung zu den o. g. stationären Hilfen ist geregelt, dass für die in Individualangeboten betreuten jungen Menschen ein Treffpunkt als Anlaufstelle zur Realisierung gruppenpädagogischer Aktivitäten vorzuhalten ist.

Die Vertragskommission Jugend beschließt, den damit für die Träger verbundenen finanziellen Aufwand künftig mit einer in das Entgelt einzubeziehenden Pauschale abzugelten. Die Pauschale beträgt 0,95 Euro pro Platz und Betreuungstag und wird unabhängig davon gewährt, ob sich die Räumlichkeiten im Eigentum des Leistungserbringers befinden oder angemietet sind. Mit der Pauschale sind alle mit der Bereitstellung eines Treffpunktes verbundenen Kosten abgegolten.

Das Entgelt ist ab dem 01.01.2009 um den Betrag zu erhöhen.